

Amtliche Bekanntmachung

Schutz der Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde Altenstadt

Wir machen vorsorglich auf § 10, Abs. 1, der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Altenstadt vom 10. Mai 2013 aufmerksam, wonach die Wasserversorgungsleitungen -insbesondere die Wasserzähler- vor Frost zu schützen sind.

Außerdem achten Sie bitte darauf, dass bei Neubauten die Anschlussleitungen ordnungsgemäß mit Erde oder anderen geeigneten Materialien abgedeckt bzw. geschützt werden, damit keine Frostaufbrüche auftreten.

Die Eigentümer von noch nicht bezogenen Wohnbauten werden im eigenen Interesse dringend gebeten, die Anlagen frostsicher zu machen, da alle entstehenden Kosten, einschließlich der für den Zähler, die durch Frostschäden entstehen, von den Grundstückseigentümern zu tragen sind.

Altenstadt im November 2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt